Disziplinarordnung
des
Arbeiterfischereivereines Graz

Disziplinarvergehen

§ 1

(1) Vergehen der Mitglieder des Arbeiterfischervereines Graz gegen Standespflichten werden vom Disziplinarrat des Arbeiterfischervereines Graz als Disziplinarvergehen durch Disziplinarstrafen geahndet.

(2) Der Verfolgung durch den Disziplinarrat steht der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem ordentlichen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.

(3) Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Mitglied der Arbeiterfischervereines Graz

a) gegen die Fischereiordnung des Arbeiterfischervereines Graz verstoßen hat oder

b) gegen das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 bzw. gegen Verordnungen die aufgrund des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000 erlassen hat verstoßen hat bzw.

c) auf andere Weise das Ansehen des Arbeiterfischervereines Graz bzw. der steirischen Fischerei gröblich verletzt hat.

Disziplinarstrafen

§ 2

(1) Disziplinarstrafen sind

a) die Rüge;

b) die Geldbuße bis zu EUR 2.500,00,–

c) der Entzug der Fischereilizenz für die Dauer von höchstens einem Jahr

d) der zeitliche Ausschluss aus dem Arbeiterfischerverein Graz für die Dauer von höchstens fünf Jahren;

e) der dauernde Ausschluss aus dem Arbeiterfischervereines Graz.

(2) Die Disziplinarstrafen des Abs. 1 lit. b) bis lit. d) können unter Verhängung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen werden.

Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

§ 3

(1) Hat das Mitglied des Arbeiterfischervereines Graz durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerwiegendsten Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.

(2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder des Arbeiterfischervereines Graz beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht einer einfacheren und beschleunigten Erledigung dienlich ist.

Verjährung

§ 4

(1) Die Verfolgung eines Mitgliedes des Arbeiterfischervereines Graz wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Disziplinarvergehens vom Disziplinarrat bzw. dem Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung u. dgl.) vorgenommen wurde.

(2) Sind fünf Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens verstrichen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Arbeiterfischervereines Graz während der Verjährungsfristen nach den Abs. 1 und 2 aus dem Verein aus, so wird die Verjährung so lange unterbrochen, bis ein Wiedereintritt in den Arbeiterfischerverein Graz erfolgt.

Disziplinarrat

§ 5

(1) Über Disziplinarvergehen entscheidet der Disziplinarrat.

(2) Mitglieder des Disziplinarrates müssen Mitglieder des Arbeiterfischerverein Graz sein. Der Disziplinarrat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Fall einer Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat das Ersatzmitglied an dessen Stelle zu treten. Die Mitglieder des Disziplinarrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Die Mitglieder des Disziplinarrates sowie der Disziplinaranwalt sind vom Vorstand des Arbeiterfischervereines Graz für die Dauer von 5 Jahren zu bestimmen.

(3) Der Disziplinarrat wird vom Vorsitzenden einberufen.

(4) Der Disziplinarrat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses aus dem Arbeiterfischerverein Graz kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Disziplinarrates, dessen Ersatzmitglieder, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Mitglieder des Arbeiterfischervereines Graz sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen im Disziplinarverfahren Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse des Arbeiterfischervereines Graz an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

Parteien

§ 6

(1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

(2) Der Disziplinaranwalt muss Mitglied des Arbeiterfischerverein Graz und rechtskundig sein.

Disziplinaranwalt

§ 7

Der Disziplinaranwalt hat alle ihm zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen die Fischereiordnung des Arbeiterfischervereines Graz, Verstöße gegen das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 sowie gegen Verstöße aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnung und gröbliche Verletzungen des Ansehens des Arbeiterfischervereines Graz durch dessen Mitglieder mit seinen Anträgen (Disziplinaranzeige) dem Vorsitzenden des Disziplinarrates zu übermitteln.

Verteidiger

§ 8

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Mitglied des Arbeiterfischervereines Graz verteidigen lassen.

(2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 9

(1) Zustellungen an Parteien sowie an ihre Vertreter haben zu eigenen Handen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Beschuldigten zuzustellen.

Verfahren vor dem Disziplinarrat

§ 10

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

- das AVG 1991 mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 8, 10, 12, 40 bis 42, 51 bis 53a, 55, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67g, 68 und 73 bis 80,
- das Zustellgesetz mit Ausnahme des § 25 und
- die §§ 3, 5, 6, 7 und 19 des VStG 1991 anzuwenden.

Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarrates hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarrat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Der Disziplinarrat kann die Durchführung von Vorerhebungen beschließen, die durch den Disziplinaranwalt vorzunehmen sind.

(2) Das Disziplinarverfahren ist mit Beschluss einzustellen, wenn sich herausstellt, dass

a) der Angezeigte die ihm angelastete Standespflichtverletzung nicht begangen hat oder

b) die ihm zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder

c) keine Standespflichtverletzung darstellt oder

d) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder

Verhandlung vor dem Disziplinarrat

§ 12

(1) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Disziplinarrat die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien deren Vertreter sowie die in Betracht kommenden Zeugen und zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen. In der Ladung ist dem Beschuldigten ferner die Zusammensetzung des Disziplinarrates bekanntzugeben. Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Mitglied des Arbeiterfischervereines Graz als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarrates sind jedoch vertraulich.

(3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Verlesung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat durch den Disziplinaranwalt, sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Beschuldigte über Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Personenstand, Beschäftigung und Wohnort sowie über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

(4) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge entscheidet der Vorsitzende.

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat darüber der Disziplinarrat nach Beratung zu beschließen.

(6) Nach Aufnahme aller Beweise hat der Vorsitzende das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse des Beweisverfahrens zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Sodann ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Sofern der Disziplinaranwalt hierauf eine Erwiderung begehrt, hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlusswort.

(8) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung zieht sich der Disziplinarrat zur vertraulichen Beratung zurück.

(9) Unmittelbar nach dem Beschluss des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(10) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen.

(11) Über die Beratungen des Disziplinarrates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(12) Erscheint der Beschuldigte nicht zur Verhandlung, kann auch in dessen Abwesenheit ein Disziplinarerkenntnis gefällt werden.

Vertagung und Unterbrechung

§ 13

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus

dem Arbeiterfischereiverein Garz, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

Disziplinarerkenntnis

§ 14

(1) Der Disziplinarrat hat bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vor- gekommen ist.

(2) Der Spruch eines Disziplinarerkenntnisses hat im Falle eines Schuldspruches die als erwiesen angenommene Tat, die verhängte Strafe und die angewendete Strafbestimmung dieser Disziplinarordnung zu enthalten.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

Beschwerde

§ 15

(1) Gegen den Schuldspruch und das Strafausmaß können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Vorstand des Arbeiterfischereivereines Graz erheben.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertig des Erkenntnisses.

(3) Die Beschwerde hat die Gründe zu enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt

(4) Der Vorstand des Arbeiterfischereivereines Graz hat innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der Beschwerde über das Rechtsmittel des Beschuldigten zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Vorsitzenden des Disziplinarsenats, dem Disziplinaranwalt sowie dem Betroffenen zustellen.

Kosten

§ 16

(1) Wird vom Disziplinarrat eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten hat in allen Fällen der Beschuldigte selbst zu tragen.

(2) Die Verfahrenskosten sind vom Disziplinarrat in der Form von Pauschalkosten festzusetzen, welche auch die anerlaufenen Kosten für Zeugengebühren beinhalten. Diese Pauschalkosten dürfen EUR 750,– nicht übersteigen.

(3) Wird dem Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorhergehenden Bestimmungen.

(6) Bei der Bemessung der Pauschalkosten sind der Umfang des Disziplinarverfahrens, das Ausmaß der dem Arbeiterfischereiverein Graz aus dem Verfahren erwachsenen Kosten sowie das Vermögen, das Einkommen und die anderen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten maßgebenden Umstände zu berücksichtigen. Von der Eintreibung der Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass dies erfolglos wäre.

Vollstreckung und Veröffentlichung der Erkenntnisse

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarrates hat nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

(2) Die Strafen sind ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses in einem Standesausweis des Arbeiterfischereivereines Graz evident zu halten. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

(3) Die Geldbuße und die Verfahrenskosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses vom Bestraften beim Obmann des Arbeiterfischereivereines Graz zu erlegen.

(4) Der Disziplinarrat darf die Abstattung einer Geldbuße in höchstens sechs Monatsraten bewilligen.

Anzeigepflicht bei Übertretungen

§ 18

Mitglieder des Arbeiterfischereivereines Graz sind verpflichtet, wahrgenommene Übertretungen der fischereirechtlichen Vorschriften dem Disziplinaranwalt anzuzeigen.